



**MERKBLATT „EHESCHLIESSUNG IM IRAK UND FAMILIENNACHZUG IN DIE SCHWEIZ  
VON IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN“**

**(Der in der Schweiz lebende Ehepartner ist Ausländer)**

**PROZEDUR UND VORSCHRIFTEN:**

Der Antrag auf Familiennachzug des Ehepartners und der minderjährigen Kinder wird nur dann behandelt, wenn die Personen, welche um Familiennachzug bitten, **persönlich** auf der Schweizer Botschaft in Amman den Antrag einreichen.

Um das Gesuch zur Einreise in die Schweiz stellen zu können, werden nebst dem Einreisegesuch (in 3-facher Ausführung), dem irakischen Reisepass Serie G (ohne handschriftlichen Änderungen) oder A (welcher nach Einsichtnahme sofort zurückgegeben wird) in 3 Fotokopien und 3 identischen Passfotos, folgende Zivilstandsdokumente benötigt:

- Original Heiratsurkunde** und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung müssen anschliessend durch das irakische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Geburtsurkunde ("Copy of entry 1957")**: Originalurkunde auf internationalem Formular (zweisprachig arabisch/englisch) und nicht älter als 6 Monate. Die Geburtsurkunde muss vom irakischen Aussenministerium beglaubigt sein.
- Irakische Identitätskarte **vor** (im Original, wenn vorhanden) der Heirat mit Übersetzung.
- Irakische Identitätskarte **nach** der Heirat im Original mit Übersetzung.
- Irakischer Nationalitätsausweis im Original mit Übersetzung.
- Irakischer Strafregisterauszug** (Non-Conviction Certificate) beglaubigt durch das Aussenministerium in Bagdad.
- Wohnsitzbestätigung mit Übersetzung.
- Nachweis der Sprachkompetenz (mindestens Niveau A1)** der am künftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache
- Kopie des Passes **und** der irakischen Identitätskarte des Ehepartners in der Schweiz mit Übersetzung oder Kopie Personenstands/Zivilstandsausweis des ausländischen Ehepartners in der Schweiz.
- Kopie der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung des Ehepartners in der Schweiz.

Sofern der irakische Ehepartner nicht ledig war vor der Heirat, müssen zusätzlich noch folgende Dokumente beigebracht werden:

- Wenn **geschieden**: Original Scheidungsurkunde mit vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung müssen anschliessend durch die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad beglaubigt werden.

- Wenn **verwitwet**: Original Todesurkunde mit vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung müssen anschliessend durch die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad beglaubigt werden.

**Achtung** : Wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, Formulare in einer der offiziellen Schweizer Sprachen auszufüllen, dann ist die übersetzte und möglichst beglaubigte Vollmacht beizubringen. Normalerweise wird diese Vollmacht durch die irakische Botschaft in Bern beglaubigt

**HINWEIS: Es werden keine Kopien von Urkunden angenommen, sondern ausschliesslich Originale.**

**Alle Zivilstandsdokumente müssen durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro in eine der folgenden Sprachen übersetzt werden: deutsch, französisch, italienisch oder Englisch.**

#### **BEMERKUNG:**

**Sämtliche in diesem Merkblatt aufgelisteten irakischen Dokumente werden von den irakischen Behörden ausgestellt.**

**Ist es der betroffenen Person nicht möglich, die Dokumente selbst zu besorgen, so kann sie die Beschaffung mittels Vollmacht an eine Vertrauensperson (Verwandter, Anwalt, usw.) in die Wege leiten.**

#### **GEBÜHREN**

Es können Gebühren von bis zu CHF 250.00 entstehen. Diese sind zahlbar in bar in lokaler Währung (JOD) (bitte erkundigen Sie sich vorher bei der ausgewählten zuständigen Vertretung). Die Gebühren werden beim Einreichen der Unterlagen eingezogen.